

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE**STELLUNGNAHME**  
**17/825**

A02, A19

Dhünnstraße 2b  
51373 Leverkusen  
Telefon 0214 - 475 73  
Telefax 0214 - 310 50 46  
fraktion@levspd.de  
www.fraktion.levspd.deLeverkusen, 27. September 2018  
jf/S.2-155**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/2994)**

Gerne nehme ich zum „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ Stellung.

Die im Gesetz vorgeschlagenen Regelungen zur Festsetzung eines Stichtags für die Feststellung der Einwohnerzahl bei Einwohneranträgen nach §25 GO NRW schafft rechtsichere Bezugsgrößen zur Ermittlung der notwendigen Unterstützerunterschriften.

Die vorgeschlagenen Änderungen zum § 26 GO NRW sind in der vorliegenden Form abzulehnen. Eine frühzeitige Prüfung der Zulässigkeit erscheint durchaus sinnvoll, der vorliegende Gesetzesvorschlag führt jedoch zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand bei den Kommunen. Ebenso kann man bei der beabsichtigten Regelung davon ausgehen, dass diese zu einer erheblichen Mehrbelastung der ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder führen würde.

Bei Einführung der frühzeitigen Prüfung wäre im Regelfall davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger von ihrem neuen Recht gebrauch machen. Ohne jegliche Vorleistung des Bürgers und ohne nachgewiesene Unterstützung aus der Bürgerschaft würde die Vorprüfung auf Zulässigkeit beginnen und an dessen Ende eine Ratsentscheidung notwendig machen. Ob nach einer positiven Entscheidung überhaupt eine Unterschriftensammlung erfolgt, bleibt offen. Durch die Unverzüglichkeit der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist davon auszugehen, dass nach § 47 GO NRW Sondersitzungen von Räten notwendig wären, um diese Feststellungen zu treffen. Die Initiatoren könnten so rechtsmissbräuchlich eine unüberschaubare Anzahl an Ratssitzungen erzwingen.

Die bestehenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen bieten schon jetzt einen ausreichenden Rahmen für diese Form der direkten Demokratie. Ebenso kommt den Kommunalverwaltungen schon jetzt im Rahmen der Grenzen ihrer Verwaltungskraft (§ 26 Abs. 2 Satz 4 GO NRW) eine Beratungspflicht gegenüber den Anregern eines Bürgerbegehrens zu. Aus der kommunalen Praxis zeigt sich, dass schon auf diesem Wege sichergestellt wird, dass unzulässige Bürgerbegehren gestoppt werden, bevor die Unterschriftensammlungen begonnen haben. Weitere rechtliche Problemstellungen sind in der Stellungnahme zum Referentenentwurf vom Städtetag NRW aufgeführt und bedürfen hier keiner Wiederholung.

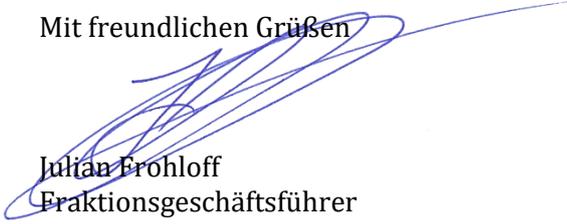
Die Regelungen in § 26 Abs. 4 und Abs. 7 GO NRW sind analog zu den Änderungen in § 25 GO NRW zu begrüßen. Es wird dadurch Rechtsicherheit bei der Feststellung der notwendigen Unterschriften bzw. Quoren eingeführt.

Die Änderung in §46 GO NRW ist aus Sicht des kommunalen Ehrenamtes abzulehnen. Die Einführung von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende ermöglicht es, den zusätzlichen Aufwand eines Ausschussvorsitzenden im Vergleich zu einem einfachen Ratsmitglied auszugleichen. Durch die Möglichkeit, in der Hauptsatzung bestimmte, nur selten tagende Ausschüsse auszunehmen, wurde vor Ort ein angemessener Ausgleich geschaffen. Eine Neuregelung und ein genereller Ausschluss aller Ausschüsse würden dem grundsätzlichen Zweck entgegenstehen, das kommunale Ehrenamt zu stärken und die realen Aufwendungen anzuerkennen. Auch die Einführung der Möglichkeit zur Umwandlung der pauschalen Aufwandsentschädigung in ein Sitzungsgeld ist abzulehnen, da so der Sinn und Zweck, die Anerkennung der zusätzlichen Arbeit auch außerhalb der Sitzungen auszugleichen, verfehlt würde.

In Artikel 11 des Gesetzesentwurf werden die Anhebungen der Fraktionsmindestgrößen in § 56 GO NRW, § 40 KrO NRW, § 16 a LVO und § 11 RVRG zurückgenommen. Diese Rücknahme ist nicht zielführend. So diene doch die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen in großen Räten, Kreistagen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr als Maßnahme gegen die Zersplitterung der Gremien. Sie erschwert den Zusammenschluss von einzelnen Mandatsträgern völlig unterschiedlicher politischer Ansichten, die in der praktischen Arbeit häufig den politischen Diskurs behindern, statt ihn zu befördern.

Die Anpassungen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung waren zielgerichtet und sachorientiert, da die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen an den Ratsgrößen festgemacht wurden und nicht an der Kreiszugehörigkeit der Städte. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sollten daher mit dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Fröhloff  
Fraktionsgeschäftsführer